Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte — beide vom 16. 12. 1966² ³ - freilich mit den nach ihnen zulässigen Einschränkungen (s. Rz. 42-44 zu Art. 19).

- f) Rechtsvergleichend ist von Interesse, da β Art. 29 der Verfassung (Grundgesetz) der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 7.10. 1977 3 zwar die zehn Prinzipien der KSZE-Schlu β akte für die Beziehungen zu anderen Staaten verfassungsrechtlich fest schreibt, aber nur eine Bindung für die Staatsmacht, nicht für die Bürger der UdSSR kon stituiert.
- 2. Ob die allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts durch Art. 8 Abs. 1 Verfassungsrang erhalten haben, ist nur schwer abschätzbar. Es liegt die Annahme nahe, daβ ihnen zwar kein Verfassungsrang zukommt, daβ sie aber den einfachen gesetzlichen Bestimmungen jeden Ranges (Gesetz der Volkskammer, Erlaβ des Staatsrates, Verordnung des Minister rats, Anordnung eines Ministers oder des Leiters eines anderen zentralen Organs) Vorge hen. Wegen des Fehlens einer unabhängigen Verfassungsgerichtsbarkeit infolge des Prin zips der Gewalteneinheit (s. Rz. 21-32 zu Art. 5) wird die Frage auch nicht akut werden.
 - 3. Verbot des Eroberungskrieges.
 - a) Mit der Verfassungsnovelle von 1974 wurde bei unverändertem Text aus dem zwei ten Satz des Abs. 1 der Abs. 2.
 - b) Das im Prinzip der friedlichen Koexistenz enthaltene Angriffsverbot (s. Rz. 43 zu Art. 6) wird in Art. 8 Abs. 2 aufgenommen und erweitert. In Art. 8 Abs. 2 ist zwar nur ein Verbot des \Rightarrow Eroberungskrieges \leqslant ausgesprochen. Dieser Begriff braucht sich nicht un bedingt mit dem Begriff des Angriffskrieges zu decken, denn auch ein Verteidigungskrieg könnte im Falle eines Sieges zu Eroberungen führen und wäre zu einem Eroberungskrieg geworden, selbst wenn die Absicht der Eroberung erst mit der Abwehr eines Angriffs ent standen ist. Da aber der Angriffskrieg bereits durch Art. 6 Abs. 1 Satz 1 verboten ist und über Art. 91 Satz 1 bestraft werden mu β , ist anzunehmen, da β mit Art. 8 Abs. 2 über den Angriffskrieg hinaus der Eroberungskrieg verboten werden soll. Viel Sinn ist darin nicht zu erblicken. Die Bestimmung soll wohl vor allem dazu dienen, die Maximen der DDR in ein helles Licht gegenüber den unterstellten oder wirklichen Maximen der imperialisti schen Staaten der Vergangenheit, insbesondere des Hitlerreichs, und der Gegenwart zu rücken.
 - c) Das Verbot, die Streitkräfte der DDR gegen die Freiheit eines anderen Volkes einzusetzen, ist auf dem Hintergrund der These der sowjetischen Völkerrechtslehre zu se hen, nach der der bewaffnete Kampf unterdrückter Völker um die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts völkerrechtsmäßig ist (D. B. Lewin u.a., Völkerrecht, S. 145). Damit ist eine Unterstützung des Unterdrückers völkerrechtswidrig. Das gilt vor allem für den Einsatz von Streitkräften. Über Recht und Unrecht entscheidet freilich auch hier das Klasseninteresse. Eine Auflehnung gegen eine kommunistische Herrschaft wird nie mals als gerechtfertigt angesehen. Die Unterstützung eines solchen Befreiungskampfes wäre in den Augen der sowjetischen Völkerrechtslehre völkerrechtswidrig. Dagegen stün-

6

8

10

 $^{2\,}$ GBl. 1974 II, S. 57; 1976 II, S. 108; GBl. 1974 II, S. 105, 1975 II, S. 266.

³ Neues Deutschland vom 15./16. 10. 1977, S. 9-